

# Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Gebietsfestlegung und Festlegung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen innerhalb der Sperrzone I

# Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeinverfügung:	2
I. Aufhebung der bisherigen Allgemeinverfügungen	2
II. Gebietsfestlegung	2
III. Festlegung der Maßnahmen in der Sperrzone I	3
1. Wildschweine / Jagdausübung betreffende Maßnahmen	3
2. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen	7
3. Leinenpflicht	8
IV. Sofortige Vollziehung	8
V. Inkrafttreten	8
B. Begründung	8
Sachverhalt:	8
Rechtliche Würdigung:	9
Zu den Anordnungen:	9
C. Rechtliche Hinweise:	17
D. Rechtsbehelfsbelehrung:	18

# A. Allgemeinverfügung:

# I. Aufhebung der bisherigen Allgemeinverfügungen

Die Allgemeinverfügung vom 16.04.2025 zur Gebietsfestlegung der Sperrzone I sowie Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszonen wird widerrufen.

#### II. Gebietsfestlegung

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen wird zusätzlich zu den mit den Verfügungen vom 24.09.2025 festgelegten Sperrzonen (infizierte Zone bzw. Sperrzone II, Kerngebiet) folgende Sperrzone festgelegt:

- 1. Eine **Pufferzone** bzw. **Sperrzone I**. Dieser gehören an:
  - Teile der Stadt Taunusstein
  - Gemeinde Niedernhausen
  - Teile der Gemeinde Schlangenbad
  - Teile der Stadt Bad Schwalbach
  - Teile der Gemeinde Hohenstein
  - Teile der Stadt Idstein
  - Teile der Gemeinde Heidenrod
  - Teile der Stadt Oestrich-Winkel
  - Teile der Stadt Geisenheim
  - Stadt Rüdesheim
  - Teile der Gemeinde Lorch

Die Außengrenzen der festgelegten Zonen und Gebiete sind in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitten als lilafarbene Linie (Sperrzone II), rosafarbene Linie (Kerngebiet) und grüne Linie (Sperrzone I) dargestellt. Die Sperrzone I wird durch die Kreisgrenzen sowie die Sperrzone II begrenzt. Die Karte ist zusätzlich detailliert über die Homepage <a href="https://www.rheingautaunus.de/informieren-beantragen/umwelt-tiere-verbraucherschutz/afrikanische-schweinepest-asp/">https://www.rheingautaunus.de/informieren-beantragen/umwelt-tiere-verbraucherschutz/afrikanische-schweinepest-asp/</a> oder direkt über den Link Gebietskulisse <a href="mailto:Sperrzone I+Sperrzone II+Sperrzone II+Sperrzone II+Sperrzone II+Sperrzone II+Sperrzone II+Sperrzone II+Sperrzone II-Sperrzone II+Sperrzone II-Sperrzone II-Sperr

2. Zusätzlich wird innerhalb der Sperrzone I eine weiße Zone festgelegt, in der hinsichtlich Drückund Erntejagden Einschränkungen bestehen. Dieser gehören Teile der Stadt Geisenheim und Rüdesheim an. Das Gebiet der weißen Zone ist den, in den Anlagen beigefügten Karten ersichtlich und kann zusätzlich über den Link "Karte Jagdkompartimente Sperrzone I und II inklusive weiße Zone und Kerngebiet" eingesehen werden.

# III. Festlegung der Maßnahmen in der Sperrzone I

In der Sperrzone I gelten folgende Anforderungen:

- 1. Wildschweine / Jagdausübung betreffende Maßnahmen
- 1.1. Es wird zur verstärkten Bejagung von Wildschweinen in der Sperrzone I aufgerufen.
- 1.2. Die Jagdausübungsberechtigten werden ersucht am Monatsende dem Landkreis die in diesem Zeitraum erlegten Wildschweine elektronisch über den Link <a href="https://portal-civ.ekom21.de/civ.public/start.html?oe=00.00.LKRT.FB3.FD.III.8&mode=cc&cc key=ErfassungWildAbschuesse">https://portal-civ.ekom21.de/civ.public/start.html?oe=00.00.LKRT.FB3.FD.III.8&mode=cc&cc key=ErfassungWildAbschuesse</a> oder den in der Anlage abgebildeten QR-Code zu melden. Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslagen durch beauftragte Personen der Veterinärbehörde, die Drohnen zum Zweck der Sichtung und Zählung lebender Wildschweine steuern, zu dulden.
- 1.3. Drück- und Erntejagden (im Folgenden fallen unter den Begriff Drückjagden auch die sog. Erntejagden) mit Hundeeinsatz auf Schwarzwild können unter folgenden Einschränkungen stattfinden:
  - a) Drückjagden außerhalb der weißen Zone der Sperrzone I und außerhalb der sogenannten "2 km- Zone" müssen mit mindestens 7 Tagen Vorlauf bei der zuständigen Veterinärbehörde angezeigt werden. Dabei ist das Formblatt "Anzeige von Drückjagden" zu verwenden. Zusätzlich ist die Kenntnisnahme, sowie die Erklärung über die Einhaltung der "Vorschriften bei Drückjagden in den Sperrzonen I und II" mittels Unterschrift von dem verantwortlichen Organisator zu bescheinigen. Beide Dokumente sind im Anhang und auf der ASP-Infoseite zu finden. Diese sind ausgefüllt und unterschrieben an ASP@rheingau-taunus.de zu senden.
  - b) Drückjagden innerhalb der weißen Zone bzw. in der "2 km- Zone" (gekennzeichnet als braun markiertes Gebiet in der als "Anlage 2" bezeichneten Karte) bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde. Für die Genehmigung ist zusätzlich zu dem Formblatt "Anzeige von Drückjagden", das Gebiet der Drückjagd anzugeben. Hierfür sind über einen Screenshot der Karte "Jagdkompartimente" ("Anlage 2") die einzelnen Treiben mit Richtung bildlich darzustellen. Hieraus muss ersichtlich sein, in welche Richtung und in welchem Abstand zur weißen Zone getrieben wird. Der Screenshot ist mit den anderen Unterlagen an ASP@rheingau-taunus.de zu schicken.

Wenn eine Versprengung von Wildschweinen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, kann auf Grundlage einer Risikobewertung die Drückjagd

- genehmigt werden. Im Fall einer Genehmigung ist die Einhaltung der "Vorschriften bei Drückjagden in den Sperrzonen I und II" mittels Unterschrift von dem verantwortlichen Organisator zu bescheinigen.
- c) Die zuständige Veterinärbehörde kann in ihrem Ermessen die Durchführung von Drückjagden unter weitere Auflagen stellen, wenn Bedenken hinsichtlich einer möglichen Versprengung von Wildschweinen bestehen.
- d) Drückjagden können von der zuständigen Veterinärbehörde untersagt werden, wenn bspw. bei deren Durchführung eine Versprengungsgefahr von Wildschweinen besteht oder die Durchführung der Drückjagd Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung beeinträchtigen könnte, wenn Bedenken bei der Einhaltung der "Vorschriften bei Drückjagden in den Sperrzonen I und II" vorliegen oder bekannt ist, dass diese bei der vorherigen Drückjagd nicht eingehalten wurden.

# 1.4. Jagdausübungsberechtige haben sicherzustellen, dass

- a) jedes erlegte Wildschwein der zuständigen Veterinärbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises unverzüglich, unter Angabe des genauen Ortes (mit **GPS**-Daten) gemeldet wird.
- b) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke gekennzeichnet wird.

# Für den Fall, dass erlegte Wildschweine <u>nicht v</u>erwertet werden:

- c) jedes erlegte Wildschwein ist in einem auslaufsicheren Behältnis zum Ort der unschädlichen Beseitigung transportiert wird.
- d) Die Tierkörper von jedem erlegten, nicht zur Verwertung vorgesehenen Wildschwein müssen auf dem Gelände der Kläranlage Obere Aar, Vogtlandstraße 28, 65232 Taunusstein-Bleidenstadt (die Öffnungszeiten für die Wildschweinkadaverannahme finden sich auf der ASP-Info-Seite des Kreises) unschädlich beseitigt werden. Vor Ort erfasst Personal der Veterinärbehörde den Erlegeort und das zugehörige Revier. Der Wildschweinkörper wird gekennzeichnet und es werden Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung (EDTA-Blutproben) auf Afrikanische Schweinepest entnommen. Die Kennzeichnung und Probenahme ist zu dulden. Die Erhebung der Daten ist auch für die Auszahlung der entsprechenden Prämie erforderlich.

# Für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden:

- e) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach der Kennzeichnung mit einer Wildmarke in auslaufsicheren Behältnissen zu einer von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Kühlkammer gebracht wird. Auch das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen.
- f) Bei Drückjagden außerhalb der 2km- Zone und außerhalb der weißen Zone darf das Aufbrechen im Revier erfolgen, Voraussetzung ist die Einhaltung der "Vorschriften bei Drückjagden in den Sperrzonen I und II" (siehe Anzeigeformular für Drückjagden). Sollten Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der örtlichen Gegebenheiten mit den Vorschriften bestehen, oder, sollte sich die Seuchenlage ändern, so kann die Erlaubnis jederzeit vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Rheingau-Taunus-Kreises zurückgezogen werden.
- g) Jagdausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass von jedem erlegten Wildschwein beim Aufbruch Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen werden und jeweils ein vollständig ausgefüllter, zugehöriger Probenbegleitschein (die Verwendung von Original-Untersuchungsbögen ist erforderlich; Schwarz-weiß oder Farbkopien sind nicht zulässig!) ausgestellt wird. Jede Probe muss der zuständigen Veterinärbehörde mit dem zugehörigen Probenbegleitschein, auf dem die Nummer der Wildmarke angegeben sein muss, nach dessen näheren Anweisungen zur Verfügung gestellt werden.
- 1.5. Der Aufbruch und mögliche Wildbretreste eines jeden erlegten Wildschweins sind für den Zweck der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen. Alternativ kann der Aufbruch auch auf dem Gelände der Kläranlage Obere Aar, Vogtlandstraße 28, 65232 Taunusstein-Bleidenstadt (die Öffnungszeiten finden sich auf der ASP-Info-Seite des Kreises) bzw. über bereitstehende Behälter auf dem Bauhof Rüdesheim, Geisenheimer Straße 65, 65385 Rüdesheim am Rhein zu den Geschäftszeiten entsorgt werden.
- 1.6. Jedes erlegte Wildschwein ist bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses in der von der zuständigen Veterinärbehörde vorab benannten Kühlkammer aufzubewahren. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis müssen alle Tierkörper nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durch speziell geschultes Personal unschädlich beseitigt werden. Der Lagerort ist umgehend zu reinigen und zu desinfizieren.

# 1.7. Jagdausübungsberechtigte

- a) sind zu einer verstärkten Fallwildsuche nach verendeten Wildschweinen aufgerufen,
- b) haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein der Veterinärbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der verendet aufgefundenen Wildschweine obliegt ausschließlich dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Str. 7 in 65307 Bad Schwalbach bestimmten Personal.
- 1.8. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) sowie Schuhwerk, die bei jagdlichen Maßnahmen verwendet wurden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind zu reinigen und (im Falle von Gegenständen und Schuhwerk) mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen behandeln. Desinfektionsmittel gründlich zu Hundehalter und Jagdausübungsberechtigte haben dies sicherzustellen. Personen. mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.
- 1.9. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in Hausschweinhaltungen verbracht werden.
- 1.10. Zur Ermöglichung der Jagd können auf Anordnung der zuständigen Veterinärbehörde Jagdschneisen angelegt werden.

# **Verbringungsverbote:**

- 1.11. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb und außerhalb der Sperrzone I ist im gesamten und aus dem Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises verboten.
- 1.12. Das Verbringen von in der Sperrzone I erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen, anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs und sonstiger tierischer Neben- und Folgeprodukte, das oder die von Wildschweinen gewonnen wurde(n), ist innerhalb der Sperrzone I und aus dieser heraus verboten, außer es ist nach Antragstellung des Jagdausübungsberechtigten eine Genehmigung vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Rheingau-Taunus-Kreises erteilt worden. Das Verbot gilt nicht für den Transport der erlegten Wildschweine in eine von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmte Wildsammelstelle.

# 2. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen

- 2.1. Schweinehalter haben unverzüglich
  - a) der zuständigen Veterinärbehörde
    - i) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie
    - ii) die Anzahl der verendeten Schweine sowie jede Änderung anzuzeigen,
    - iii) die Anzahl der erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine zu melden.
  - b) sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit wildlebenden Schweinen, in Berührung kommen können,
  - c) verendete oder erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch und virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
  - d) Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
  - e) funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten,
  - f) sicherzustellen, dass
    - i) der Betrieb nur mit Schutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, diese unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird,
    - ii) Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Betriebs sowie nach Verlassen eines Stalles oder sonstigen Standorts gereinigt und desinfiziert wird.
  - g) Schweinehalter haben tagesaktuelle Aufzeichnungen über alle Personen, die im Betrieb Flächen besuchen, in denen Schweine gehalten werden, zu führen und diese der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- 2.2. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
- 2.3. Die Verbringung von Schweinen, die in einem in der Sperrzone I gelegenen Betrieb gehalten werden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer ist verboten. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfen die Schweine genehmigungsfrei verbracht werden.

# 3. Leinenpflicht

1. Beträgt der Abstand zum Zaun der weißen Zone weniger als 500m, sind Hunde an der Leine zu führen.

# IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter den Ziffern II. und III. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

#### V. Inkrafttreten

Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

# B. Begründung

# Sachverhalt:

Am 15.06.2024 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedlich-Loeffler-Institut den Nachweis des Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem krank erlegten Wildschwein in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau. Daher wurde der Ausbruch der ASP im Sinne des Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung bei wildlebenden Schweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt. Es handelt sich um ein sehr dynamisches Seuchengeschehen. Seit dem Erstausbruch ist die Zahl der Nachweise der ASP bei Wildschweinen innerhalb der infizierten Zone (Sperrzone II) einschließlich des Kerngebietes stark angestiegen. Darüber hinaus wurde das Virus der ASP in mehreren Hausschweinebeständen nachgewiesen. Aufgrund der Funde positiver Wildschweine außerhalb des ursprünglichen Kerngebiets mussten das Kerngebiet und die Sperrzone II wiederholt erweitert werden.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. - zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

# Rechtliche Würdigung:

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Art. 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Maßnahmen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein "Ausbruch" das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Die Zuständigkeit für die Landkreise und kreisfreien Städte beruht auf § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge in der aktuell gültigen Fassung.

#### Zu den Anordnungen:

#### Zu Ziffer I:

Die unter I. genannte Allgemeinverfügung wird nach § 49 Abs. 1 HVwVfG widerrufen und durch die Regelungen unter II. - V. ersetzt.

# Zu Ziffer II:

Die Anordnung beruht auf Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ABI. EU Nr. L S. 79) i. V. m. Art. 64 Abs. 1 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020

(BGBI. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1).

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde gemäß Art. 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 eine zusätzliche Sperrzone einrichten, um die Sperrzone bzw. die infizierte Zone von Gebieten ohne Beschränkungen abzugrenzen. Die Festlegung des Gebietes erfolgte auf der Grundlage der Kriterien und Grundsätze in Bezug auf die geografische Abgrenzung von Sperrzonen nach Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429. Gemäß Art. 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss diese zusätzliche Sperrzone der gemäß Art. 5 in Anhang I Teil I der genannten entsprechen. Durchführungsverordnung gelisteten Sperrzone Mit Art. Durchführungsverordnung (EU) 2024/2051 wurden die mit dieser Allgemeinverfügung als Sperrzone I ausgewiesenen Gebiete in Anhang I Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 als Sperrzone I gelistet. Die unter Ziffer I getroffene Gebietsfestlegung war daher zwingend erforderlich, um die europarechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

Bei den unter Ziffer II.2 festgelegten weißen Zonen handelt es sich um Gebiete, die gürtelförmig um das Ausbruchsgebiet angelegt werden, an ihrer Innen- und Außenseite jeweils durch einen Festzaun begrenzt sind und die zwischen den beiden Festzaunreihen vollständig schwarzwildfrei gehalten werden sollen, um die Infektionsketten wirksam zu unterbrechen. Da innerhalb dieser Gebiete kein ausreichender Abstand zu den beiden festen Zäunen eingehalten werden kann, besteht das Risiko, dass Wildschweine aus dem Gebiet der weißen Zone durch den bei Bewegungsjagden entstehenden Druck in Gebiete außerhalb dieser Zone versprengt werden. Im Fall einer Versprengung von Wildschweinen aus der weißen Zone in Gebiete der Sperrzone II, könnten sich die Wildschweine dort mit dem Virus infizieren und nach Beendigung der Jagd wieder in ihre Habitate in der weißen Zone zurückkehren oder sogar in die Sperrzone I weiterwandern. So könnte sich die ASP in weitere, bisher nicht betroffene Gebiete ausbreiten. Dies muss im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung unbedingt verhindert werden.

#### Zu Ziffer III:

Ziffer III. 1.1. und 1.2.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde beim Auftreten einer gelisteten Seuche der Kategorie A bei wildlebenden Tieren alle erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Außerdem kann die zuständige Behörde nach §§ 14a Abs. 8 Nr. 1 und 14d Abs. 6 Satz 1 - 3 und Abs. 8 der Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) für die Sperrzone I (Pufferzone) Maßnahmen in Bezug auf die verstärkte Bejagung veranlassen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall dient die verstärkte Bejagung der Verhinderung einer Verbreitung der ASP in bisher nicht betroffene Gebiete. Ziel der verstärkten Bejagung in der Sperrzone I ist eine Reduktion der Wildschweinepopulation, um die Infektionsketten möglichst zu unterbrechen. Eine hohe Populationsdichte bedingt eine deutlich höhere Ansteckungsrate und damit eine Weiterverbreitung der Seuche. Dem muss entgegengewirkt werden, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern. Ziel sollte die möglichst starke Reduktion der Wildschweinpopulation und das Erhalten auf einem niedrigen Level sein.

Die Jagdausübungsberechtigten werden um eine regelmäßige Meldung erlegter Wildschweine ersucht, um einen Überblick darüber zu erhalten, wie die verstärkte Bejagung zur Bekämpfung der

ASP beiträgt. Die Meldungen sollen als weiterer Indikator zur Höhe des Schwarzwildbestandes dienen, um damit auch den Maßnahmenplan zu überprüfen und situationsbedingt anzupassen bzw. zu verbessern.

Ebenso notwendig ist es für den Lageüberblick notwendig, dass eine Zählung lebender Tiere stattfinden kann. Daher muss die Drohnensuche nach lebenden Wildschweinen ermöglicht werden. Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Schwarzwilddichte zu reduzieren.

#### Ziffer III. 1. 3.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 i.V.m Art. 65 Abs.1 i) der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde beim Auftreten einer gelisteten Seuche der Kategorie A bei wildlebenden Tieren alle erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern.

Ernte- und Bewegungsjagden sind zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes ein geeignetes, effektives und erforderliches Mittel. Gleichzeitig muss gesichert sein, dass eine Versprengung von Wildschweinen aus der Sperrzone I heraus vermieden wird. Insbesondere, wenn die Schweine im Rahmen des bei Bewegungsjagden aufgebauten Jagdrucks in Gebiete der Sperrzone II versprengt werden, sich dort mit dem Virus infizieren und im Anschluss an die Jagd wieder in ihre Habitate in der Sperrzone I zurückkehren, breitet sich die Seuche weiter aus. Aus diesem Grund sind Ernteund Bewegungsjagden in der Sperrzone I außerhalb der unter Ziffer II. 2 festgelegten Gebiete unter den in Ziffer III.1.2 festgelegten Einschränkungen und unter Voraussetzung der Einhaltung der "Vorschriften bei Drückjagden in den Sperrzonen I und II" gestattet. Eine Beunruhigung von Schwarzwild durch Drück- und Erntejagden kann das Schwarzwild in der Sperrzone I dazu veranlassen, die äußere Zaunlinie der weißen Zone im Zuge von Ausweichbewegungen zu überqueren. Somit würde möglicherweise Schwarzwild aus der Sperrzone I durch den Jagddruck von Drück- und Erntejagden in die weiße Zone hineingetrieben werden. Das muss aus tierseuchenfachlicher Sicht dringend vermieden werden, da die weißen Zonen die Infektionsketten nur wirksam unterbrechen können, wenn diese wildschweinfrei sind und ein Einwechseln von Schwarzwild möglichst verhindert wird. Um dies zu gewährleisten, wird ein Mindestabstand von 2 km zur äußeren Zaunlinie der weißen Zone festgeschrieben. Somit kann Schwarzwild aufgrund von Drück- und Erntejagden in der Sperrzone I entsprechende Ausweichbewegungen durchführen, ohne dass die äußere Zaunlinie der weißen Zone überquert wird. Der Abstand von 2 km zur Zaunlinie schafft einen Pufferbereich, welcher die Barrierewirkung der weißen Zone sichern soll. Jedoch ist der Sinn der weißen Zone, dass diese wildschweinfrei wird. Aktuell weist die weiße Zone noch eine hohe Wildschweindichte auf. Um die Zahl der Wildschweine stark zu reduzieren, ist die Drück- und zwingend erforderlich, denn nur wenn eine drastische Reduzierung Wildschweinebestandes erfolgt, kann das Übergeordnete Ziel der Unterbrechung von möglichen Infektionsketten gewährleistet werden. Allein über die Einzeljagd ist die weiße Zone nicht wildschweinfrei zu bekommen. Um die Drückjagd zu ermöglichen, aber auch das Risiko von Ausweichbewegung in die weiße Zone möglichst gering zu halten, besteht eine Genehmigungspflicht in der 2km- und weißen Zone. Vor der Erteilung einer Genehmigung müssen die Treibwege auf einer Karte überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Die Einschränkungen für den Hundeeinsatz von lediglich kurzjagenden Hunden im Zusammenhang mit Durchgehschützen und dem Ausschluss von weitjagenden Hunden und vom Stand geschnallten Hunden dienen ebenfalls dem Schutz der weißen Zone. Der entstehende Jagdddruck durch Drückund Erntejagden sollte auch in der Sperrzone I so gering, wie möglich gehalten werden, um großräumige Ausweichbewegungen von Schwarzwild, wie weitjagende Jagdhunde sie z.B.

verursachen können, zu verhindern. Auch die übrigen in den Vorschriften aufgeführten Einschränkungen sollen einer nicht gänzlich auszuschließenden Versprengungsgefahr und der damit einhergehenden Weiterverbreitung der ASP entgegenwirken.

#### Ziffer III. 1.3

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 2 i.V.m Art. 65 Abs.1 i) der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde beim Auftreten einer gelisteten Seuche der Kategorie A bei wildlebenden Tieren alle erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Bei den unter Ziffer II.2 festgelegten weißen Zonen handelt es sich um Gebiete, die mit zwei Festzäunen begrenzt sind und die vollständig schwarzwildfrei gehalten werden sollen, um die Infektionsketten wirksam zu unterbrechen. Da innerhalb dieser Gebiete kein ausreichender Abstand zu den beiden festen Zäunen eingehalten werden kann, besteht das Risiko, dass Wildschweine aus dem Gebiet der weißen Zone durch den bei Bewegungsjagden entstehenden Druck in Gebiete außerhalb dieser Zone versprengt werden. Im Fall einer Versprengung von Wildschweinen aus der weißen Zone in Gebiete der Sperrzone II, könnten sich die Wildschweine dort mit dem Virus infizieren und nach Beendigung der Jagd wieder in ihre Habitate in der weißen Zone zurückkehren oder sogar in die Sperrzone I weiterwandern. So würde sich die ASP in weitere, bisher nicht betroffene Gebiete ausbreiten. Dies muss im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung unbedingt verhindert werden. Daher ist die Durchführung von Drück- und Erntejagden in den unter Ziffer II. 2 festgelegten Gebieten grundsätzlich verboten. Um die Infektionsketten zu unterbrechen und gleichzeitig eine Ausbreitung der Seuche zu verhindern, sind in den unter Ziffer II.2 genannten Gebieten ausschließlichen Ansitz-, Pirsch- und Fallenjagden gestattet. Bei diesen jagdlichen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass der verursachte Jagddruck nur zu geringfügigen Ausweichaktivitäten und nicht zu großräumigen Wanderungen der Wildschweine führen wird. Eine Versprengung über die weißen Zonen hinaus ist somit unwahrscheinlich.

# Ziffer III. 1.4.

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, Satz 2 SchwPestV und dient der Früherkennung der ASP bei Wildschweinen in der Sperrzone I. Diese Maßnahme ist geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und aktuelle Lagepläne, die für ein effektives Krisenmanagement und die Planung weiterer Maßnahmen unerlässlich sind, zu erstellen. Die Meldung des genauen Ortes der erlegten Wildschweine ist dafür unerlässlich. Die sichere Zuordnung der Untersuchungsergebnisse zu dem jeweiligen Wildschwein und dem Erlegeort bedingt eine Kennzeichnung der Tierkörper mit einer Wildmarke. Nur so können ein möglicher Infektionsherd identifiziert und die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden.

Um eine weitere Verbreitung des Virus zu verhindern, sind beim Aufbruch strenge Anforderungen an die Biosicherheit zu stellen. Dies wird gewährleistet, wenn der Aufbruch erst an einer Wildsammelstelle und der Transport des erlegten Wildschweins zu dieser Stelle in auslaufsicheren Behältnissen erfolgt. Bereits kleinste Mengen Blut können zu einer Infektion weiterer Wildschweine führen. Dies muss unbedingt verhindert werden.

Große Schwarzwildstrecken bei Drückjagden führen unter Umständen zu logistischen Problemen, alle erlegten Wildschweine im erforderlichen Zeitraum zu einer Wildsammelstelle zu transportieren. Daher wurde bei Drückjagden außerhalb der weißen Zone und außerhalb der 2 km-Zone das Aufbrechen von Wildschweinen an einem zentralen Aufbruchplatz zugelassen. Voraussetzung ist die Einhaltung von Desinfektionsmaßnahmen sowie die sichere Lagerung der nicht verwertbaren

Tierkörperteile bis zur unschädlichen Beseitigung. Die Kenntnisnahme und Umsetzung eines Biosicherheitskonzepts gemäß der "Vorschriften bei Drückjagden in den Sperrzonen I und II des RTK" sind vom Organisator schriftlich zu versichern. Ohne die strikte Einhaltung dieser Maßnahmen steigt die Gefahr, dass sich die ASP weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden.

Da ein derartiges Biosicherheitskonzept bei der Einzeljagd schlecht eingehalten werden kann, gilt für den Einzelansitz nach wie vor, dass Schwarzwild erst in der benannten Kühlkammer aufgebrochen werden kann. Dies gilt auch für Drückjagden in der weißen Zone und der 2 km-Zone: auch hier muss der Aufbruch in benannten Kühlkammern erfolgen, um das Risiko einer Weiterverbreitung von ASP-Viren über einen Aufbruchplatz zu vermeiden.

Die Anordnung unter Buchstabe g beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b und Satz Nr. 3 der SchwPestV. Demnach haben Jagdausübungsberechtigte erlegte Wildschweine nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen, von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu entnehmen, einen Probenbegleitschein auszustellen und diesen zusammen mit den Proben der zuständigen Behörde zuzuführen. Die getroffene Anordnung ist daher erforderlich, um die nach der Schweinepest-Verordnung geltende Regelung für die Jagdausübungsberechtigten zu konkretisieren. Sofern keine Verwertung der Tierkörper erfolgt, ist außerdem die unschädliche Beseitigung sicherzustellen, um eine Ansteckung von bisher nicht infizierten Wildschweinen und damit eine Verbreitung der Seuche zu verhindern.

#### Ziffer III. 1.5.

Rechtsgrundlage ist Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der SchwPestV. Demnach ist der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen. Um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern, müssen neben dem Aufbruch der erlegten Wildschweine auch die weiteren nicht verwertbaren Teile des erlegten Wildschweins unschädlich beseitigt werden. Würden Teile eines mit ASP infizierten Wildschweins in die Umgebung gelangen, könnten sich bisher noch nicht infizierte Wildschweine an diesen mit dem Virus anstecken und dieses weiterverbreiten. Im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss dies dringend verhindert werden.

#### Ziffer III. 1.6.

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der SchwPestV. Demnach ordnet die zuständige Behörde die unschädliche Beseitigung des Tierkörpers in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 an, wenn bei einem erlegten Wildschwein die Afrikanische Schweinepest auf Grund eines serologischen oder virologischen Untersuchungsergebnisses amtlich festgestellt wurde. Zusätzlich ordnet die zuständige Behörde auch die unschädliche Beseitigung weiterer Tierkörper an, wenn diese durch Kontakt kontaminiert sein können. Dies ist bei allen Tierkörpern möglich, die gemeinsam mit dem positiv auf ASP getesteten Wildkörper in der Wildsammelstelle waren. Selbst ohne einen direkten Kontakt zu dem betroffenen Tierkörper, kann eine indirekte Kontamination, z. B. durch verwendete Gegenstände, nicht ausgeschlossen werden. Die getroffene Anordnung ist zwingend erforderlich, um die Verbreitung der ASP durch kontaminierte Erzeugnisse zu verhindern. Wenn das Virus durch kontaminierte Erzeugnisse in bisher nicht betroffene Gebiete verschleppt wird, sind die

wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen um ein Vielfaches höher, als bei konsequenter Befolgung dieser Maßnahmen. Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus stellen insbesondere frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, das bzw. die von infizierten Schweinen gewonnen wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für Schweine in der näheren und weiteren Umgebung dar. Um eine Verbreitung des Virus durch kontaminierte Erzeugnisse zu vermeiden, ist die unter Ziffer II.1.7. getroffene Anordnung zwingend erforderlich. Die Maßnahme ist verhältnismäßig, da gemäß der Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nur negativ auf das Virus der ASP untersuchte Wildschweine verwertet werden dürfen.

#### Ziffer III. 1.7.

Kadaver infizierter Wildschweine enthalten große Mengen an Viruspartikeln, sodass sich andere Schweine leicht an diesen anstecken können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver möglichst schnell aus der Natur entfernt werden. Zu diesem Zweck sind die Jagdausübungsberechtigten zu einer verstärkten Fallwildsuche aufgerufen. Rechtsgrundlage ist Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5b, Abs. 8 SchwPestV..

Gemäß Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d Doppelbuchst. aa SchwPestV sind Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, der zuständigen Behörde jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich zu melden. Da bei der Bergung verendet aufgefundener Wildschweine strenge Hygienevorschriften zu beachten sind, um eine Verschleppung des Virus zu vermeiden, erfolgt die Bergung von speziell dafür ausgebildeten Bergeteams. Für diesen Zweck ist eine genaue Angabe des Fundortes zwingend erforderlich.

Diese Maßnahme ist außerdem geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und die für ein effektives Krisenmanagement erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.

# Ziffer III. 1.8.

Rechtsgrundlage ist Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung. Da das Virus der ASP bereits durch kleinste Mengen an Blut und bluthaltiger Flüssigkeit weiterverbreitet werden kann, sind die angeordneten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen dringend geboten, um eine Verbreitung des Virus zu verhindern. Der Kontakt mit infektiösem Material stellt ein hohes Risiko für eine Ausbreitung der Seuche dar, so dass der Reinigung und Desinfektion hohe Bedeutung bei der Verhinderung der Seuchenausbreitung beizumessen ist.

#### Ziffer III. 1.9.

Rechtsgrundlage ist Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 4, Abs. 8 SchwPestV. Danach dürfen erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, nicht in einen Betrieb verbracht werden, um eine Verschleppung in einen Bestand möglichst zu verhindern. Die Maßnahme ist daher erforderlich, um einer Infektion von Hausschweinen mit ASP vorzubeugen. In Anbetracht der Infektionsgefahr, die nicht nur für Wildschweine, sondern auch für Hausschweine besteht, sollten weder erlegte Wildschweine noch Wildschweinkadaver sowie Gegenstände, die damit in Berührung gekommen sind, keinesfalls in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden. Mildere, gleich effektive Maßnahmen, sind nicht ersichtlich. Gegenstände, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sollten trotz Desinfektion nicht in einen

schweinehaltenden Betrieb verbracht werden, da die Desinfektion fehlerhaft vorgenommen werden kann.

Ziffer III. 1.10.

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5a Nr. 2 SchwPestV. Das Anlegen von Jagdschneisen in landwirtschaftlichen Flächen, die Wildschweinen besondere Rückzugsmöglichkeiten geben (bspw. Mais) erleichtert die Bejagung der Tiere und dient so der Seuchenbekämpfung.

Ziffer III. 1.11.

Die Anordnung beruht auf Art. 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Die genannte EU-Verordnung schreibt die Anwendung dieser Maßnahmen zwingend vor.

Ziffer III. 1.12.

Die Anordnung beruht auf Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Diese Maßnahme ist geeignet, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern. Sie ist erforderlich, da eine Infektion von Wildschweinen und eine Kontamination von frischem Wildschweinefleisch oder Wildschweinfleischerzeugnissen, die aus der Sperrzone I stammen, nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Eine Verbringung dieser Produkte und erlegter Wildschweine außerhalb der Sperrzone I birgt eine Gefahr der weiteren Ausbreitung der Seuche. Die Verbringung von frischem Wildschweinfleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen kann nach den Voraussetzungen der Art. 51 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden. Der Transport erlegter Wildschweine Wildsammelstelle, Kadaversammelstelle zu einer einer oder Tierkörperbeseitigungsanlage stellt kein Verbringen i. S. d. Vorschriften dar.

Ziffer III. 2.1.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. b, c, f, i der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 4, Abs. 8 der SchwPestV.

Die Anordnung der Anzeige der genannten Angaben ist geeignet, um der zuständigen Behörde einen Überblick über potenziell gefährdete Betriebe in der Sperrzone I zu verschaffen. Verendete, erkrankte oder fieberhafte Schweine können ein möglicher Indikator für eine Infektion mit ASP sein. Die Anzahl der gehaltenen Schweine gibt Aufschluss darüber, wie viele Tiere potenziell von einem Ausbruch der ASP in einem bestimmten Betrieb betroffen sein könnten. Die zuständige Behörde benötigt diese Information zeitnah, um in angemessener Schnelligkeit Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche treffen zu können. Ein Eingriff in Rechtsgüter der Betriebe, die diese Zahlen mitteilen müssen, insbesondere in die Berufsfreiheit, ist geringfügig und steht daher nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Pflicht zur Meldung des Bestandes und etwaiger Krankheitsfälle letztlich auch dem Schutz der Betriebe der Betroffenen dient.

Die Afrikanische Schweinepest stellt für schweinehaltende Betriebe ein hohes Risiko dar, gerade auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Vor diesem Hintergrund sind alle Maßnahmen zu treffen, die eine Einschleppung in einen Haltungsbetrieb verhindern können. Dies ist nur möglich, wenn einerseits hohe Anforderungen an die Biosicherheit gestellt werden und andererseits genaue Kenntnisse über die Zahl der gehaltenen Tiere, deren Gesundheitszustand aber auch Kontaktpersonen im Betrieb bekannt sind.

Eine serologische und virologische Untersuchung verendeter und erkrankter Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist zwingend erforderlich, um einen Eintrag des Virus bei gehaltenen Schweinen zu erkennen und eine weitere Verbreitung verhindern zu können. Würden diese Maßnahmen nicht angeordnet, bestünde die Gefahr, dass sich das in einen Betrieb eingeschleppte Virus weiter ausbreitet und erhebliche Schäden verursacht.

Die Anordnungen sind geeignet, einer Verschleppung des ASP-Virus von Wildschweinen in Schweinehaltungen vorzubeugen bzw. einen solchen Eintrag frühzeitig zu erkennen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen und die für Wildschweine unzugängliche Aufbewahrung von Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial und sonstigen Gegenständen sind unerlässliche Vorsichtsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind erforderlich und verhältnismäßig, da deren Einhaltung einen hohen Schutz für die Betriebe und damit eine effektive Seuchenbekämpfung und Verhinderung von deren Ausbreitung ermöglichen.

#### Ziffer III. 2.2.

Rechtsgrundlage ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 1, Abs. 8 SchwPestV.

Diese Anordnung ist geeignet und erforderlich, einer Verschleppung des ASP-Virus in Hausschweinehaltungen vorzubeugen, da bei einem Treiben von Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen in der Sperrzone I ein Kontakt der Tiere mit infiziertem Trägermaterial nicht ausgeschlossen werden kann. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Maßnahme ist auch im Hinblick auf die Berufsfreiheit betroffener Halterinnen und Halter angemessen. Sie stellt nur einen geringen Einfluss auf betriebliche Abläufe dar, da das Treiben auf betrieblichen Wegen weiterhin möglich ist.

#### Ziffer III. 2.3.

Das Verbot beruht auf Art. 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Ausnahmen hiervon können gemäß Art. 9 Abs. 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden.

Diese Maßnahme ist geeignet, um eine weitere Seuchenausbreitung zu verhindern. Da die zuständigen Behörden Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen können, ist diese Maßnahme auch verhältnismäßig.

#### Ziffer III.3.

Um Wildtiere vor Hunden, die ihrem Jagdtieb nachgehen, zu schützen ist eine Leinenpflicht in Zaunnähe erforderlich. Durch den Zaun können die Tiere vor den treibenden Hunden nicht fliehen und in die Enge getrieben werden, was wiederum erheblichen Stress, sowie Schmerzen, Leiden, Schäden verursacht und somit tierschutzrelevant ist.

#### Zu Ziffer IV:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die

Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

#### Zu Ziffer V:

Ziffer V. der Verfügung beruht auf § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen. § 15a Satz 1 HAGTierGesG eröffnet die Möglichkeit, zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Tiere oder Sachen diesen Weg der Bekanntgabe vorzusehen. Um ein möglichst schnelles Inkrafttreten der Allgemeinverfügung zu gewährleisten, ist dies in diesem Fall erforderlich.

#### C. Rechtliche Hinweise:

# Hinweis an Jagdausübungsberechtigte bezüglich des Aufrufs zur verstärkten Bejagung (Ziffer III 1.2):

Sehen Jagdausübungsberechtigte sich nicht in der Lage, dem Aufruf zur verstärkten Bejagung zu folgen, so werden sie um einen frühzeitigen Hinweis gebeten, damit eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.

#### Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

# Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG

Diese Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Heimbacher Str. 7 in 65307 Bad Schwalbach, sowie auf <u>der ASP-Infoseite</u> des Rheingau-Taunus-Kreises eingesehen werden.

# D. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Heimbacher Str. 7 in 65307 Bad Schwalbach erhoben werden.

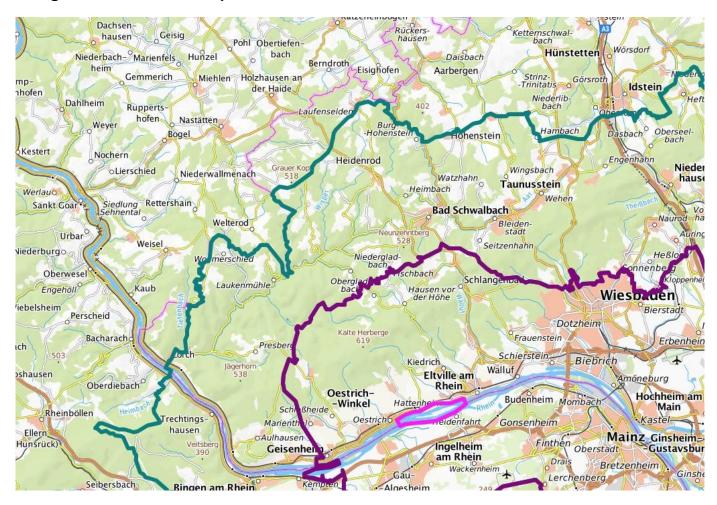
Bad Schwalbach, den 24.09.2025

Sandro Zehner

Landrat

# **Anlage**

Anlage 1: Gebietskulisse Sperrzonen



pink umrandet: Kerngebiet lila umrandet: Sperrzone II

grün umrandet: Sperrzone I

Regerence | September | Septem

Anlage 2 Jagdkompartimente inklusive weiße Zone

pink umrandet: Kerngebiet

lila umrandet: Sperrzone II

grün umrandet: Sperrzone I

grünes Gebiet: fertiggestellte weißeZone

blaues Gebiet: geplante weiße Zone

braunes Gebiet: 2 km- Zone um die weißeZone

pinkes Gebiet: Drückjagd innerhalb Sperrzone II bei vorheriger Anzeige möglich

unbemaltes Gebiet: Drückjagd innerhalb Sperrzone I bei vorheriger Anzeige möglich

Innerhalb der weißen Zone und der 2 km-Zone um diese herum können Drückjagden nach eingehender Prüfung durch das Veterinäramt des Rheingau-Taunus-Kreises genehmigt werden.

Anlage 3: QR-Code zur monatlichen Meldung von Schwarzwildabschüssen



Formblatt und Vorschriften des RTK für Drückjagden in den Sperrzonen I und II



